

Herausgeber:

Gemeinde Eckersdorf
Bamberger Str. 30
95488 Eckersdorf
Tel. 09 21/73 53 - 0
Telefax 09 21/73 53 33
E-mail poststelle@eckersdorf.bayern.de
Internet: www.eckersdorf.de

**Telefonsprechstunde:**

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten des
Recyclinghofes:**

Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr
Samstag von 09.00 - 14.00 Uhr

An den Feiertagen bleibt der
Recyclinghof geschlossen!

Publikumsverkehr:

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
und 16.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei:

Montag und Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Tel. 09 21/73 53-75

Bereitschaftsdienste:

Bauhof 0170/1827864
Wasserversorg. 0170/1827860

Nr. 12, 19. Dezember 2007

Verantwortlich für den Inhalt - mit Ausnahme des Vereinsteiltes - Klaus Hümmer, Erster Bürgermeister

Bericht aus dem Gemeinderat

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es dauert nicht mehr lange und wir schreiben das Jahr 2008.

Ich denke, wir können **zufrieden** sein, weil wir im ausklingenden Jahr 2007 gemeinsam wieder viele **wichtige Aufgaben** in unserer Gemeinde bewältigen konnten.

Wir sind **dankbar** für die gute Zusammenarbeit mit unseren Gemeindegürgern, aber auch mit Behörden, Ämtern, Organisationen und Vereinen.

Wir hoffen, dass wir auch im Vorfeld der bevorstehenden Kommunalwahlen im **friedlichen Miteinander** die anstehenden Vorhaben verwirklichen können – zum Wohle aller.

Im Namen des Gemeinderates, der Verwaltung und aller Vereine und Verbände wünsche ich Ihnen ein **gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundheit, Glück, Erfolg und Zufriedenheit** im Neuen Jahr!

Klaus Hümmer
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Baugesetzbuches

1. Erweiterung des Bebauungsplanes Tröbersdorf Nr. 1

Der Gemeinderat Eckersdorf hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 beschlossen, eine

1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Tröbersdorf Nr. 1“ durchzuführen. Das zu erweiternde Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: landwirtschaftliche Flächen
Im Süden: vorhandener Feldweg u. landwirtschaftliche Flächen
Im Osten: landwirtschaftliche Flächen
Im Westen: Ortsstraße und vorh. Wohnbebauung

und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 570/1 Gem. Oberwaiz.

Gleichzeitig wurde der Bebauungsplanentwurf des Archt.-Büros Krug, Oberwaiz vom 01.10.2007 genehmigt.

Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2008 nach Art. 63 GO

Der Gemeinderat Eckersdorf hat beschlossen, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2008 für

Grundsteuer A	auf 330 v. H.
Grundsteuer B	auf 330 v. H.
Gewerbesteuer	auf 330 v. H.

festzusetzen.

Eckersdorf, 23.11.2007
GEMEINDE ECKERSDORF
gez. Hümmer, Erster Bürgermeister

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

08.01.2008 – 08.02.2008

öffentlich aus und kann im Rathaus Eckersdorf, Bamberger Str. 30, Zi.Nr. 14 während der allgemeinen Sprechzeiten, Montag-Freitag, 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag, 16.00-18.00 Uhr eingesehen werden. Auf Vereinbarung ist auch eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten möglich.

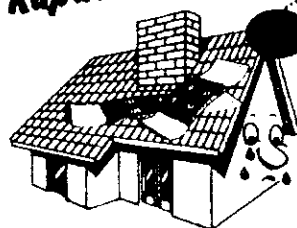
Bedenken und Anregungen sind während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Eckersdorf, 27.11.2007
gez. Hümmer, Erster Bürgermeister

Anzeigen

Bedachungen – Dachbaustoffe

Kaputtes Dach? Wir sind vom Fach!



**Schlüsselfertige
Dachsanierung!**
auf Wunsch mit professioneller
Auf-Dach-Dämmung
(keine Arbeiten und kein Schmutz im Haus)

spart teure Heizkosten

WIR ZEIGEN IHNEN DEN WEG ZUR STAATLICHEN FÖRDERUNG

**Sie brauchen
sich um nichts
zu kümmern.**

- ✓ Beratung, Planung und Organisation
- ✓ Einbau von Gauben u. Dachfenstern
- ✓ Dacheindeckung nach Ihrem Wunsch



Telefon: 09201 / 79 98 29
Telefax: 09201 / 79 98 17
Mobil : 0172 / 9224221
E-Mail: info@schoolz-dachbau.de

Dachbau GmbH Hauptstraße 2, 95494 Gesees

Ihr Dachdecker- und Klempner - Meisterbetrieb

**Unser Notruf-Service: 24 Stunden am Tag - 365 Tage
im Jahr. Unsere Notruf-Nummer: 0172 / 9224221**

Neu in Eckersdorf!!!

Sonja's Putzfee- und Haushaltsservice

Für Arbeiten im Haus, Büro und Praxen
Faire Preise, diskret und zuverlässig!

Tel. 0921 / 1506410
oder 0175 / 1566112

Einleitung der Umlegung „Schnapper Nr. 2“
Gemarkung Oberwaiz, Gemeinde Eckersdorf

Bekanntmachung
des Vermessungsamts Bayreuth
vom 30. November 2007

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Vermessungsamt Bayreuth, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth, am 30. November 2007 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Gemeinderats Eckersdorf vom 28. August 2007 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Gemeinde Eckersdorf auf das Vermessungsamt Bayreuth vom 28. August 2007 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Schnapper Nr. 2“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Schnapper Nr. 2“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 9, 321 der Gemarkung Oberwaiz ganz,
- die Flurstücke 320, 322/5, 342, 352 der Gemarkung Oberwaiz teilweise.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden etwa 35 Meter parallel zur Straße "Am Schnapper" Flurstück Nr. 322/5, im Osten durch die Ostgrenze von Flurstück Nr. 320, im Süden durch die Südgrenze der Straße "Am Schnapper" Flurstück Nr. 322/5 und im Westen etwa durch die Verlängerung der Westgrenze von Flurstück Nr. 322/4, d.i. das Grundstück "Am Schnapper 9".

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.



Bayreuth, 30. November 2007
Vermessungsamt Bayreuth


Vermessungsdirektor Gläßl

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom 4. Januar 2008 bis 4. Februar 2008 in der Gemeinde Eckersdorf, Bamberger Str. 30, 95488 Eckersdorf im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Gemeinde Eckersdorf.
5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).
6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Vermessungsamt Bayreuth zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Vermessungsamt Bayreuth, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Vermessungsamt Bayreuth gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn das Vermessungsamt Bayreuth das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umle-

gungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eine vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermessungsamts Bayreuth:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde Eckersdorf nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Vermessungsamt Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim

Vermessungsamt Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Bayreuth, Kammer für Baulandsachen, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Vermessungsdirektor Gläßl

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Anzeigen

ÄNDERUNGSSCHNEIDEREI JAHREIß

Ausbesserungen

An Kleidung & Heimtextilien aller Art

Änderungen

**zu weit
zu eng
zu lang
zu kurz
alles ist möglich**

**Rufen Sie mich an
oder kommen einfach vorbei**



**Veronika Jahreiß
Forst 38
95488 Eckersdorf
☎ (0921) 5606490**

Einfamilienhaus in Eckersdorf zu verkaufen

Baujahr 1954, grundlegend renoviert und erneuert, Vollwärmeschutz, ruhig gelegen, viel Platz, ideal für eine junge Familie!

Tel.-Nr. 0921 / 7577517

Ihr Kaminkehrer informiert:

Neuaufstellung von Feuerstätten in Bestandsgebäuden und Neubauten

Aufgrund der zum 1. Januar 2008 geltenden neuen Bayerischen Bauordnung ist jede Aufstellung einer Feuerstätte dem Bezirkskaminkehrmeister zu melden.

Die Gesetzesvorgabe findet sich in der Bayerischen Bauordnung vom 14. August 2007 mit folgendem Text:

Abschnitt V, Bauüberwachung
Artikel 78, Bauzustandsanzeige, Aufnahme der Nutzung

(3) Feuerstätten (Kaminöfen, Kaminkassetten, Kachelöfen) dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrmeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Anzeige

Kindermoden „bei Irmi“

Textilien Kufner

Fröhliche Weihnachten **Räumungsverkauf**
und ein glückliches Jahr 2008 von Mo 07.01. bis 12.01.2008
Elisabethstr. 23, 95488 Eckersdorf, Tel: 0921/39766, www.beiirmi.de



Auf diesem Wege danke ich all
meinen Kunden für das mir
im vergangenen Jahr
entgegengebrachte Vertrauen.
Ich wünsche Ihnen ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und ein friedvolles Jahr 2008

Frisör Haarmonie Obernsees
Margot Bock

GÖDDE & WESTHOFF Rechtsanwälte

Benedikt Westhoff Rechtsanwalt	Ulrich Gödde Rechtsanwalt	Tanja Nagel Rechtsanwältin
-----------------------------------	------------------------------	-------------------------------

Tätigkeitsschwerpunkte

Vertragsrecht	Vertragsrecht	Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsrecht	Bau- und	Familienrecht
Erbrecht	Architektenrecht	Arbeitsrecht
	Unternehmensrecht	

Interessenschwerpunkte

Wettbewerbsrecht	Banken- und	Wirtschaftsrecht
Handels- und	Versicherungsrecht	Handels- und
Gesellschaftsrecht	Schadensrecht	Gesellschaftsrecht

Konrad-Popp-Platz 6 · 95336 Mainleus

Tel.: 0 92 29 97 52-3 · Fax: 97 52-52

www.goedde-westhoff.de

e-mail: kanzlei@goedde-westhoff.de

Danke für Christbaumspende

Die nachfolgend genannten Familien haben der Gemeinde in diesem Jahr einen Weihnachtsbaum gespendet, wofür wir uns ganz herzlich bedanken möchten:

Fam. Böhner, Steinbruchring; Fam. Herzog, Steinbruchring; Fam. Horn, Asternstr.; Eigentümergeb. Von-Wrede-Str.16; Fam. Schilling, Steinbruchring; Fam. Böhner, Eckehartstr.; Fam. Schoberth, Brunnenstr.; Fam. Schmidt, Kilianstr.; Fam. Greßmann, Lilienstr.; Fam. Hübner, Von-Wrede-Str.

Christbaumaufräumaktion

Die Gemeinde Eckersdorf führt wieder eine Christbaumaufräumaktion durch und zwar ab

Dienstag, 8. Januar. 2008, 8.00 Uhr.

Im gesamten Gemeindegebiet werden die ausgedienten Weihnachtsbäume kostenlos abgeholt, wenn sie gut sichtbar am Straßenrand abgestellt sind.

Hinweis: Nachdem die Bäume zur Kompostieranlage Buchstein gefahren werden, darf **kein Lametta** mehr an den Bäumen sein. Sie können Ihren Weihnachtsbaum aber auch zum Recyclinghof bringen.

Anzeige



Vertrauen aus Tradition

Seit der Unternehmensgründung legt HIMMML BESTATTUNGEN den größtmöglichen Wert auf kompetente Beratung sowie sachkundige und vertrauensvolle Bestattungsdurchführung. Die Qualifikation als Funeralmaster (Bestattermeister) garantiert Ihnen dies auch für die Zukunft.

KOMPETENZ IM TRAUEREALL

QUALIFIKATION

VERTRAUEN

KANZLEISTRASSE 13 · 95444 BAYREUTH · TELEFON 09 21/6 55 59
WWW.HIMMML-BESTATTUNGEN.DE · E-MAIL: INFO@HIMMML-BESTATTUNGEN.DE